



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 1996

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	8. 5. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Praktikum im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I des Polizeivollzugsdienstes	902
203016	8. 5. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Lehr- und Stoffverteilungsplan für den Laufbahnlehrgang des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen.	908
20310	29. 4. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer	908
2135	29. 4. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Feuerwehr-Dienstvorschrift 1/1 (Fw DV 1/1) „Grundtätigkeiten Löscheinsatz und Rettung“ sowie Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (Fw DV 7) „Atemschutz (Stand: 1995)“	908

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
24. 4. 1996	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider 908
Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport	
18. 4. 1996	RdErl. – Öffentliche Ausschreibung in NRW zur Bewerbung als dezentrales Projekt der Weltausstellung EXPO 2000 909
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
14. 5. 1996	Bek. – 5. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe 911
Hinweise	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 7 v. 1. 4. 1996	911
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 18 v. 2. 5. 1996	912
Nr. 19 v. 3. 5. 1996	912

203013

I.

**Praktikum
im Rahmen der Ausbildung
für den Laufbahnabschnitt I
des Polizeivollzugsdienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1996 – IV B 3 – 431

Nach § 8 der Verordnung über die Ausbildung und die I. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt I der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt I – VAP Pol I) vom 24. 11. 1995 (GV. NW. S. 1188/SGV. NW 203012) sind in der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I Ausbildungsgebiete

- das Einführungspraktikum und
- das Berufspraktikum.

Zur Durchführung der Praktika im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I des Polizeivollzugsdienstes bestimme ich für die ab 1. 4. 1995 eingestellten Polizeimeister-Anwärterinnen und Polizeimeister-Anwärter:

1 Gliederung

1.1 Das Praktikum gliedern sich in

- das Einführungspraktikum (P 1)
- das Berufspraktikum (P 2 und P 3)
- das Praktikum „Einsatz aus besonderem Anlaß“ (P 4)

1.2 Folge und Dauer des jeweiligen Praktikums ergeben sich aus den Lehrplänen für den Laufbahnabschnitt I.

2 Ausbildungsbehörden/-einrichtungen

2.1 Ausbildungsbehörden sind für

- das Einführungspraktikum (P 1) und
- das Berufspraktikum (P 2 und P 3)

die Kreispolizeibehörden.

Die Polizeimeister-Anwärterinnen und Polizeimeister-Anwärter sind für die Berufspraktika den Kreispolizeibehörden ihrer Heimatwohnorte zuzuweisen. Ausnahmen von der Zuweisung in heimatahne Behörden, auch unter Berücksichtigung des Tutorenkonzeptes, bestimmen die Bezirksregierungen.

Die Direktion für Ausbildung teilt den Bezirksregierungen die Anschriften der Polizeimeister-Anwärterinnen und Polizeimeister-Anwärter sowie die Praktikumszeiträume rechtzeitig mit.

Auszubildende mit einer Wohnung in einem anderen Bundesland sind den Ausbildungseinrichtungen zahlenmäßig so zuzuweisen, daß das Praktikum bei einer Kreispolizeibehörde im Einzugsgebiet der Ausbildungseinrichtung abgeleistet werden kann (siehe § 7 TEVO).

Die Polizeimeister-Anwärterinnen und Polizeimeister-Anwärter sind grundsätzlich im durchlaufenden Wachdienst einzusetzen.

2.2 Ausbildungseinrichtungen sind für

- das Praktikum „Einsatz aus besonderem Anlaß“ (P 4)
- die Polizeiausbildungsinstitute.

Einzelne Lerninhalte können auch bei anderen Stellen des Landes durchgeführt werden.

3 Betreuung

3.1 Die Kreispolizeibehörden betreuen die Polizeimeister-Anwärterinnen und Polizeimeister-Anwärter durch Ausbilderinnen und Ausbilder (Tutorinnen und Tuto-

ren).

- Streifenbeamtinnen und -beamte (Laufbahnabschnitt I und II) im durchlaufenden Wachdienst sein,

- möglichst mehrjährige Erfahrungen im Streifendienst haben und

- bereit sein, die Tätigkeit als Tutorin oder Tutor längerfristig zu übernehmen.

3.3 Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind in dezentralen Fortbildungsseminaren durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Direktion für Ausbildung und der Bezirksregierungen auf ihre Aufgabe vorzubereiten.

Die weitergehende Betreuung der Ausbilderinnen und Ausbilder obliegt den Kreispolizeibehörden (VL 2).

Die Kreispolizeibehörden können die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Bezirksregierungen und der Direktion für Ausbildung in ihr Betreuungskonzept einbeziehen.

3.4 Die Direktion für Ausbildung informiert die Kreispolizeibehörden (VL 2), ggf. durch die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, über aktuelle Neuerungen der reformierten Ausbildung und der Bewertung.

3.5 Die Bezirksregierungen und Kreispolizeibehörden unterstützen die Direktion für Ausbildung bei der Evaluation der reformierten Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I hinsichtlich der Praktika und des damit verbundenen Tutorenkonzepts.

4 Bewertung

4.1 Nach § 12 VAP Pol I ist das Ausbildungsgebiet Berufspraktikum zu bewerten.

4.2 Für jeden Praktikumsteilabschnitt (P 2 und P 3) ist jeweils eine Beurteilung (einschließlich der Festlegung der Praktikumsteilnote) durch die Ausbilderin oder den Ausbilder in Kooperation mit der Dienstgruppenleiterin oder dem Dienstgruppenleiter zu fertigen (Anlage) und nach Bekanntgabe dem zuständigen Polizeiausbildungsinstitut auf dem Dienstweg zuzuleiten.

Anlage

Anlage

Beurteilungsbogen für das Praktikum (Laufbahnabschnitt I)

Die Beurteilung ist am jeweils letzten Ausbildungstag der Praktika (P 2 und P 3) zu erstellen und auf dem Dienstweg der betreffenden Ausbildungseinrichtung zuzuleiten. Sämtliche mit der Ausbildung einer Polizeimeister-Anwärterin/eines Polizeimeister-Anwärters beauftragten Ausbilderinnen/Ausbilder sind bei der Beurteilung zu beteiligen. Weitere mit der Durchführung von Ausbildungsanteilen beauftragte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können bei der Erstellung der Bewertung einbezogen werden.

Name der Polizeimeister-Anwärterin/
des Polizeimeister-Anwärters: _____

Vorname der Polizeimeister-Anwärterin/
des Polizeimeister-Anwärters: _____

Geburtsdatum: _____

Ausbildungseinrichtung: _____

Ausbilderin/Ausbilder: _____

Ausbildungsbehörde/-stelle: _____

Beurteilungszeitraum: _____

Fehlzeiten(Krankheit usw.): _____

Erläuterungen zur Beurteilung

1 Allgemeines

Die Beurteilung der Leistungen im Praktikum geht in der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I mit 5% in das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung ein. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die Beurteilung sachgerecht und den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen der Auszubildenden entsprechend vorgenommen wird.

2 Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I in den fachtheoretischen und fachpraktischen Bereichen an die Auszubildenden gestellt werden, sofern keine detaillierten Lernziele für das Praktikum vorgegeben sind.

3 Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um, Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden 8 Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben, deren Reihenfolge innerhalb des Beurteilungsbogens nichts über die Wertigkeit der Merkmale aussagt. Die Wertigkeit ergibt sich aus dem den Punktewerten zugeordneten Gewicht.

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigelegt, die den Bedeutungsinhalt der Beurteilungsschwerpunkte näher umreißen soll.

Die Merkmale sind jeweils auf einer Beurteilungsskala einzustufen, die 6 Noten bzw. 0 bis 15 Punkte umfaßt.

Die Noten bzw. Punkte bezeichnen den Ausprägungsgrad des Merkmals.

Die Definition der Punktewerte wird bei jedem Beurteilungsmerkmal neu vorgegeben, um sicherzustellen, daß die Zuordnung von Punkten zu Leistungen und Verhaltensmerkmalen von allen Beurteilenden in gleicher Weise interpretiert wird. Die Beurteilung ist jeweils durch ein deutlich sichtbares Ankreuzen eines Punktewertes zwischen 0 und 15 zu kennzeichnen.

Bei der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung ist der während der Ausbildung im Praktikum tatsächlich erkennbare bzw. beobachtbare Ausprägungsgrad der Merkmale zu berücksichtigen. Vermutungen über möglicherweise vorhandene Fähigkeiten und Fertigkeiten der Auszubildenden gehen nicht in die Beurteilung ein. Es ist unbedingt erforderlich, daß sämtliche Merkmale beurteilt werden. Falls es den Beurteilenden notwendig erscheint, darüber hinaus Informationen über Polizeimeister-Anwärterinnen und Polizeimeister-Anwärter an die Ausbildungseinrichtung weiterzugeben (z.B. Angabe von Gründen für besonders gute oder besonders schlechte Leistungen), so kann dies unter „Besonderheiten“ geschehen.

4 Beurteilungsgespräch

Die Beurteilung ist in einem Beurteilungsgespräch den Polizeimeister-Anwärterinnen und Polizeimeister-Anwärtern in allen Punkten zu eröffnen. Das Beurteilungsgespräch dient der Transparenz des Verfahrens und soll den Polizeimeister-Anwärterinnen und Polizeimeister-Anwärtern die Möglichkeit der kritischen Einschätzung und Korrektur des eigenen Leistungsverhaltens geben.

Beurteilungsbogen für das Praktikum (Laufbahnabschnitt I)

Beurteilung	Punkte	Gewicht	Produkt aus Punkten und Gewicht																	
1 Anwendung der Fachkenntnisse																				
Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird.																				
sehr stark ausgeprägte stark ausgeprägte befriedigende ausreichende mangelnde ungenügende	Sicherheit in der Anwendung Sicherheit in der Anwendung	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td>0</td><td>1</td><td></td></tr> </table>	14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4	0	1		5
14	15																			
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
0	1																			
2 Einsatzbereitschaft																				
Grad der Bereitschaft und des Interesses, sich unabhängig von der Art der Aufgabe für deren Erledigung einzusetzen.																				
sehr stark ausgeprägte stark ausgeprägte befriedigende ausreichende mangelnde ungenügende	Einsatzbereitschaft Einsatzbereitschaft Einsatzbereitschaft Einsatzbereitschaft Einsatzbereitschaft Einsatzbereitschaft	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td>0</td><td>1</td><td></td></tr> </table>	14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4	0	1		3
14	15																			
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
0	1																			
3 Urteilsfindung																				
Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge von Situationen und Sachverhalten eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen.																				
sehr sichere sichere zufriedenstellende ausreichende mangelnde ungenügende	Urteilsfindung Urteilsfindung Urteilsfindung Urteilsfindung Urteilsfindung Urteilsfindung	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td>0</td><td>1</td><td></td></tr> </table>	14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4	0	1		3
14	15																			
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
0	1																			
4 Lernverhalten																				
Motivation und Fähigkeit, das Lernangebot aufzunehmen und zu verarbeiten.																				
sehr gutes gutes zufriedenstellendes ausreichendes mangelndes ungenügendes	Lernverhalten Lernverhalten Lernverhalten Lernverhalten Lernverhalten Lernverhalten	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td>0</td><td>1</td><td></td></tr> </table>	14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4	0	1		3
14	15																			
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
0	1																			
5 Ausdruck																				
Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.																				
sehr guter guter zufriedenstellender ausreichender mangelnder ungenügender	Ausdruck Ausdruck Ausdruck Ausdruck Ausdruck Ausdruck	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td>0</td><td>1</td><td></td></tr> </table>	14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4	0	1		3
14	15																			
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
0	1																			
Zwischensumme:																				

Beurteilungsbogen für das Praktikum (Laufbahnabschnitt I)

Beurteilung	Punkte	Gewicht	Produkt aus Punkten und Gewicht
6 Arbeitssorgfalt			
Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich zu erledigen.			
sehr stark ausgeprägte	Arbeitssorgfalt	14 15	
stark ausgeprägte	Arbeitssorgfalt	11 12 13	
zufriedenstellend ausgeprägte	Arbeitssorgfalt	8 9 10	
ausreichende ausgeprägte	Arbeitssorgfalt	5 6 7	
mangelhaft ausgeprägte	Arbeitssorgfalt	2 3 4	
ungenügend ausgeprägte	Arbeitssorgfalt	0 1	4
7 Selbständigkeit			
Fähigkeit und Bereitschaft, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten.			
sehr stark ausgeprägte	Selbständigkeit	14 15	
stark ausgeprägte	Selbständigkeit	11 12 13	
zufriedenstellend ausgeprägte	Selbständigkeit	8 9 10	
ausreichend ausgeprägte	Selbständigkeit	5 6 7	
mangelhaft ausgeprägte	Selbständigkeit	2 3 4	
ungenügend ausgeprägte	Selbständigkeit	0 1	3
8 Umgang mit Bürgerinnen und Bürger			
Fähigkeit, in der Öffentlichkeit und gegenüber Außenstehenden sozialkompetent zu handeln und Konflikte zu handhaben.			
sehr gutes	Verhalten	14 15	
gutes	Verhalten	11 12 13	
zufriedenstellendes	Verhalten	8 9 10	
ausreichendes	Verhalten	5 6 7	
manghaftes	Verhalten	2 3 4	
ungenügendes	Verhalten	0 1	6
Summe:			

Anleitung zur Bildung der Praktikumsnote:

1. Ermittlung des Produktwertes

Die Summe der Produkte aus Punkten und Gewicht wird durch 30 geteilt.

2. Note

Die Note ergibt sich nach der Ermittlung des Punktewertes entsprechend der Rundungstabelle § 15 Abs. 2 VAPPol I

Beurteilungsbogen für das Praktikum (Laufbahnabschnitt I)

Praktikumsnote:

Besonderheiten (z.B. Sozialverhalten):

Das Beurteilungsgespräch hat stattgefunden am:

Datum, Unterschrift(en)
der Ausbilderin/des Ausbilders

Datum, Unterschrift
der Polizeimeister-Anwärterin/
des Polizeimeister-Anwärters

Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift der Polizeimeister-Anwärterin/
des Polizeimeister-Anwärters

Sichtvermerk der Ausbilderin/des Ausbilders:

Sichtvermerk des/der DGL:

203016

**Lehr- und Stoffverteilungsplan
für den Laufbahnlehrgang
des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes
in den Gemeinden und Gemeindeverbänden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 5. 1996 –
III A 4 – 37.17.01 – 1108/96

Die Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung und der Sparkassenschulen in Nordrhein-Westfalen hat im Einvernehmen mit mir nach § 16 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1983 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 3. 1990 (GV. NW. S. 223) – SGV. NW. 203013 – den Lehr- und Stoffverteilungsplan für den Laufbahnlehrgang überarbeitet und neu gestaltet.

Den neuen Lehrplan gebe ich nachstehend bekannt.

Der Stoffverteilungsplan ist von der Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung und der Sparkassenschulen in Nordrhein-Westfalen den Studieninstituten für kommunale Verwaltung bereits unmittelbar übersandt worden.

Der neue Lehr- und Stoffverteilungsplan ist für die ab 1. 8. 1996 beginnenden Laufbahnlehrgänge zugrunde zu legen. Der Unterricht in den bereits begonnenen Lehrgängen soll, soweit dies möglich ist, auf den neuen Lehr- und Stoffverteilungsplan umgestellt werden.

Der RdErl. v. 31. 3. 1987 (SMBL. NW. 203016) wird aufgehoben.

**Lehrplan für den Laufbahnlehrgang
des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes
in den Gemeinden und Gemeindeverbänden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

	Stunden
1 Methodik des geistigen Arbeitens	20
2 Staats- und Verwaltungsrecht	350
2.1 Staatsrecht (einschl. Europarecht)	80
2.2 Kommunales Verfassungsrecht	70
2.3 Allgemeines Verwaltungsrecht*)	80
2.4 Recht der Gefahrenabwehr, Umweltschutz*)	50
2.5 Sozialrecht	70
3 Bürgerliches Recht	80
4 Volks- und Betriebswirtschaftslehre	140
4.1 Volkswirtschaftslehre	50
4.2 Grundzüge der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre	40
4.3 Kostenrechnung	50
5 Personal und Organisation	220
5.1 Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes	90
5.2 Kommunikation und Verhalten	30
5.3 Verwaltungsorganisation	60
5.4 Technikunterstützte Informationsverarbeitung	40
6 Öffentliche Finanzwirtschaft	90
6.1 Kommunale Einnahmen	30
6.2 Kommunale Haushaltswirtschaft	60
Zusammen	900

*) In den Fächern „Allgemeines Verwaltungsrecht“ und „Recht der Gefahrenabwehr, Umweltschutz“ ist eine intensive inhaltliche Abstimmung zwischen den Fachdozentinnen und -dozenten unerlässlich.

– MBl. NW. 1996 S. 908.

20310

**Durchführung
des Bundesziehungsgeldgesetzes für die im
Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 4. 1996 –
B 4000 – 1.93 – IV 1

Die Hinweise, die ich im Runderlaß vom 6. 3. 1995 – SMBL. NW. 20310 – zur Durchführung des Bundesziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer gegeben habe, werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium, mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und nach Beteiligung des Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IV Nr. 15 wird der letzte Absatz gestrichen.
2. Die Überschrift zum Abschnitt V erhält folgende Fassung:
„Teilzeitarbeit im Arbeitnehmerbereich während des Erziehungsurlaubs“.

– MBl. NW. 1996 S. 908.

2135

**Feuerwehr-Dienstvorschrift 1/1 (Fw DV 1/1)
„Grundtätigkeiten Löscheinsatz und Rettung“
sowie Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (Fw DV 7)
„Atemschutz (Stand: 1995)“**

RdErl. d. Innenministeriums v. 9. 4. 1996 –
II C 2 – 4.385-11 – 4.385-17

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), – SGV. NW. 213 – setze ich

1. die Feuerwehr-Dienstvorschrift 1/1 (Fw DV 1/1) „Grundtätigkeiten Löscheinsatz und Rettung“
 2. die Neufassung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (Fw DV 7) „Atemschutz Stand: 1995“
- in Kraft.

Von einem Abdruck im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird wegen des Umfangs der Vorschriften abgesehen.

Die Dienstvorschriften sind in der Schriftenreihe „Feuerwehr-Dienstvorschriften“ erschienen und können beim Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Postfach 400263, 50858 Köln, bezogen werden.

Die mit RdErl. d. Innenministers v. 3. 9. 1974 (SMBL. NW. 2135) erlassene Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (Fw DV 7) „Atemschutz“ hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1996 S. 908.

II.

**Ministerium für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr**

**Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur
Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 24. 4. 1996 – 511 – 12 – 71

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, daß die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Blum	Heinz-Peter	50127 Bergheim	14. 11. 1995

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Born	Willi	41515 Grevenbroich	24. 1. 1995 – MBL. NW. 1996 S. 908.

Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport

Öffentliche Ausschreibung in NRW zur Bewerbung als dezentrales Projekt der Weltausstellung EXPO 2000

RdErl. d. Ministerium für Stadtentwicklung,
Kultur und Sport –
II C 3 – 20.84 v. 18. 4. 1996

1 Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich beim internationalen Ausstellungsbüro in Paris erfolgreich darum beworben, in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 2000 in Hannover die Weltausstellung EXPO 2000 auszurichten.

Die Weltausstellung EXPO 2000 steht unter dem Thema „Mensch – Natur – Technik“.

Damit sollen die zentralen Zukunftsfragen der Menschheit an der Schwelle des 21. Jahrhunderts thematisiert werden. Die Staaten dieser Erde, insbesondere die Nachbarländer in ganz Europa und die Länder der Dritten Welt sind eingeladen, sich an der Weltausstellung aktiv zu beteiligen. Sie soll ein Signal für Menschen, Unternehmen, Organisationen und Nationen sein, gemeinsam über staatliche Grenzen hinweg an den globalen Herausforderungen der Zukunft zu arbeiten.

Die Weltausstellung EXPO 2000 soll den ständigen Prozeß der Neubestimmung des Verhältnisses des Menschen zur Natur und Technik symbolisieren. Sie soll globales Forum sein für innovative Lösungsansätze und Zukunftsstrategien, die Ökonomie und Ökologie in Einklang bringen.

Das Konzept der Weltausstellung EXPO 2000 ruht auf vier Säulen:

- Pavillons der Nationen
- Themenpark
- Kunst, Kultur, Entertainment und Sport als Ereignisprogramm
- Dezentrale Projekte

2 Dezentrale Projekte = Gegenstand der Ausschreibung

Das Programm der dezentralen Projekte soll ein wesentlicher Bestandteil der Weltausstellung EXPO 2000 sein. Es setzt sich aus drei Teilen zusammen, den auf Niedersachsen bezogenen Teil „Stadt und Region als Exponat“, die dezentralen Projekte in Deutschland und die internationalen Projekte.

Erfordernis für die Registrierung als dezentrales Projekt ist, daß die Projekte von besonderer Relevanz für das Thema der Weltausstellung „Mensch – Natur – Technik“ sind, und z.B. der Zielsetzung der Agenda 21 der UN und dem Grundsatz der „nachhaltigen Entwicklung“ entsprechen.

Dezentrale Projekte sollen von ihrem Charakter her Beispieldfunktion haben und auf andere Regionen übertragbar sein. Sie sollen realistisch und konkret sein; dazu gehört auch, daß die Projektträger sie mit den klassischen Instrumenten der privaten und öffentlichen Finanzierung umsetzen können. Ein Finanzierungsbeitrag durch die EXPO 2000 ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso ist seitens des Landes Nordrhein-Westfalen eine EXPO-spezifische Finanzierungshilfe ausgeschlossen.

Durch die Registrierung als dezentrale EXPO 2000-Projekte sollen diese Vorhaben herausgehoben werden aus der Fülle aller Vorhaben in der Welt. Regelmäßige Fortschrittsberichte und gegenseitiger Informationsaustausch sollen die Menschen, die an diesem Projekt arbeiten, zu Mitgliedern jener Gemeinschaft machen, die in den nächsten Jahren die Verwirklichung dieser Weltausstellung vorbereitet.

Im Jahr 2000 wird über diese Projekte dann in Hannover berichtet, sei es im Themenpark oder in der Ausstellung ihres Heimatlandes, sei es in einer Sonderdokumentation der EXPO 2000. So werden diese Projekte eingebettet in einen weltweiten Diskussions- und Entwicklungsprozeß.

Deutschland als Ganzes ist Gastgeber der Weltausstellung EXPO 2000. Aus diesem Grund hat die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder in der Zeit vom 25. bis 27. Oktober 1995 in Lübeck empfohlen, den Vorschlägen zum Verfahren der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für dezentrale „Projekte in Deutschland“ zu folgen. Dieses Verfahren sieht vor, daß das Bewerbungsverfahren für dezentrale Projekte in Deutschland in den einzelnen Bundesländern durchgeführt wird, die einer von dem Generalkommissariat für die Weltausstellung EXPO 2000 zu berufenden Jury Vorschläge für die Aufnahme als dezentrales Projekt der Weltausstellung EXPO 2000 vorlegen.

Das Bewerbungsverfahren beginnt mit der Ausschreibung durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport als EXPO-Beauftragtem des Landes NRW. Für die Auswahl, welche dezentralen Projekte aus Nordrhein-Westfalen für das weitere Bewerbungsverfahren vorgeschlagen werden, wird eine unabhängige Jury berufen.

3 Anforderungen an dezentrale Projekte

- 3.1 Das Projekt muß sich erkennbar in das übergeordnete Motto der Weltausstellung „Mensch – Natur – Technik“ einordnen lassen und sollte insoweit möglichst innovativ-exemplarischen Charakter haben.

Mit ihrer im Vergleich zu vorangegangenen Weltausstellungen deutlicher stärkeren Themenorientierung soll die EXPO 2000 in Hannover dem Gedanken der Weltausstellung eine neue Qualität und Dimension verleihen. Die Leitthemen der EXPO 2000 sind aus heutiger Sicht:

- * Gesundheit und Ernährung
- * Wohnen und Arbeiten
- * Umwelt und Entwicklung
- * Kommunikation und Information
- * Freizeit und Mobilität
- * Bildung und Kultur

- 3.2 Das Projekt greift eines (oder mehrere) der Leitthemen der EXPO 2000 auf und setzt es (bzw. sie) exemplarisch und zukunftsorientiert um.

- 3.3 Das Projekt ist innovativ mit Blick auf neuartige und bislang noch nicht implementierte Lösungsansätze.

- 3.4 Das Projekt orientiert sich an den Kriterien für nachhaltige Entwicklung („sustainable development“), wie diese von der UN-AGENDA 21 beschrieben worden sind.

- 3.5 Das Projekt behandelt globale Themen in regionalen Kontexten. Bundesländerübergreifende Projekte sind damit nicht ausgeschlossen. Das Projekt berücksichtigt die jeweiligen sozialen, kulturellen, ökonomischen und ökologischen Gegebenheiten der Region, in der es entwickelt wird. Dennoch weist es einen exemplarischen Charakter auf, indem sich wesentliche Elemente des Projektes auf andere Orte der Welt entsprechend angepaßt, übertragen lassen.

- 3.6 Ein Besuch des Projektes vor Ort ist vor allem auch für das internationale Publikum/Fachpublikum attraktiv (rein touristisch geprägte Projekte scheiden aber aus).
- 3.7 Das Projekt ist geeignet, gegebenenfalls die thematische Orientierung der Länderpräsentationen im EXPO-Gelände zu verstärken.
- 3.8 Das Projekt wird vor Ort eigenständig von dem Projektträger organisiert. Die Finanzierung des Projektes ist mindestens bis zum Jahr 2000 gesichert. Sie ist nachzuweisen.
- 3.9 Das Projekt hat eine über die Weltausstellung hinausgehende Perspektive und kann auch nach der Weltausstellung sinnvoll weitergenutzt werden (nicht anerkennungsfähig sind demgemäß Ereignisse wie Veranstaltungen, Konferenzen, Kongresse etc.).

4 Verfahren

4.1 Darstellung des Projektes:

Das Projekt muß im einzelnen und detailliert dargestellt werden. Außerdem ist eine Kurzfassung – eine DIN A 4-Seite – anzufertigen. Diese ist mit der genauen Projektbezeichnung, der Nennung des Projektträgers und des Projektverantwortlichen den Unterlagen voranzustellen (s. Anlage 1).

4.2 Einreichung der Projektvorschläge

Die Projektvorschläge sind zu adressieren an das EXPO-Sekretariat bei der IBA Emscher Park GmbH, Leithestraße 35, 45886 Gelsenkirchen.

Direkte Einreichungen bei der EXPO 2000 Hannover GmbH werden nicht angenommen.

4.3 NRW-interne Prüfung durch Jury

Die Projektvorschläge werden NRW-intern durch eine unabhängige Jury geprüft.

4.4 Weiterreichung durch MSKS als EXPO-Beauftragten des Landes NRW

Die von der Jury ausgewählten Projekte werden durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport als dem EXPO-Beauftragten des Landes zur weiteren Auswahl dem Generalkommissariat für die EXPO 2000 vorgeschlagen.

5 Weiteres Verfahren:

Für das weitere Auswahlverfahren wird das Generalkommissariat für die EXPO 2000 eine Fachjury berufen.

6 Zeitplan

Folgender Zeitplan ist von den Projektträgern einzuhalten:

6.1 Einsendungen der Projektvorschläge (bis 30. 9. 1996):

Die Projektbewerbungen sind bei dem EXPO-Sekretariat bei der IBA Emscher Park GmbH bis zum 30. 9. 1996 einzureichen. Nur in Ausnahmefällen können Projekt mit besonders innovativem Charakter auch nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden.

6.2 Jury-Votum (Ende 1996):

Die NRW-interne Auswahl wird durch eine unabhängige Jury durchgeführt. Die Entscheidung ist für November 1996 vorgesehen.

Die vom Generalkommissariat für die EXPO 2000 noch zu berufene Jury tritt voraussichtlich Ende 1996 zusammen, um ihr Votum abzugeben: die Empfehlung zur „Registrierung als Projekt EXPO 2000“. Die EXPO 2000 Hannover GmbH wird die Jury bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

6.3 Registrierung (Abschluß im Jahr 1996):

Nach Empfehlung der Jury wird die EXPO 2000 Hannover GmbH die für die Registrierung erforderlichen Vereinbarungen mit dem Projektträger vertraglich regeln und die Registrierung vornehmen.

6.4 Dokumentation (ab spätestens 1997):

Die Projekt-Dokumentation vom Zeitpunkt der Registrierung bis 2000 wird vor Ort von den Projektträgern erstellt. Außerdem berichtet jeder Projektträger alle 6 Monate über den Projektfortschritt an die betreffende Landesregierung und die EXPO 2000 Hannover GmbH.

6.5 Anerkennung und Publikation (1998/99):

Im Jahr 1998 werden die Projekte durch das jeweilige Bundesland im Einvernehmen mit der EXPO 2000 Hannover GmbH daraufhin geprüft, ob sie im Verlauf ihrer Entwicklung die vertraglich im Rahmen der Registrierung festgesetzten Ziele erreicht haben. Sie werden dann durch die EXPO 2000 Hannover GmbH zusätzlich ausgezeichnet durch „Anerkennung“ als Projekt EXPO 2000 und in Publikationen der EXPO 2000 aufgenommen.

6.6 Prädikate (2000):

Jenseits der Auswahlprozesse für Projekte EXPO 2000 werden im Jahr 2000 während der Weltausstellung gesonderte Verfahren zur Erlangung von Gold-, Silber- und Bronzemedaillen stattfinden, mit deren Hilfe die bestgeeigneten Projekte im unmittelbaren internationalen Vergleich noch weiter aufgewertet und herausgestellt werden sollen.

6.7 Der Projektträger unterwirft sich mit der Einreichung seines Projektvorschlags dem Auswahlverfahren. Dies bedeutet insbesondere:

- Anerkennung der Finanzierungssicherstellung durch den Projektträger,
- Anerkennung der Auswahl durch eine unabhängige Jury,
- Anerkennung des vorgegebenen Zeitplans,
- Anerkennung der Dokumentations- und Berichtspflichten,
- Anerkennung einer Begleitung durch die EXPO 2000 Hannover GmbH.

6.8 Es handelt sich um ein offenes Verfahren, für das über die in dieser Verfahrensbeschreibung enthaltenen Vorgaben hinaus weder ein besonderes Antragsverfahren noch besondere Formalitäten vorgesehen sind. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind

- alle nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden (Gebietskörperschaften) sowie
- Unternehmen, Institutionen, Initiativen, bürgerliche Gruppen, Verbände und Vereine sowie Privatpersonen aus Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

Projekte EXPO 2000 in Deutschland

Vorgaben für die Kurzfassung gem. Ziff. 4.1 des Ausschreibungstextes:

1. Projektbezeichnung
 - vollständige Bezeichnung
 - Kurzbeschreibung
2. Einreichende Institution
 - Name der Institution
 - Abteilung
 - Ansprechpartner
 - Anschrift
 - Telefon
 - Fax
3. Projektinhalt
4. Projektziele
5. Gesamtsumme

- MBl. NW. 1996 S. 909.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**5. Tagung der 10. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 14. 5. 1996

Die 5. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am Freitag, 28. Juni 1996, 11.00 Uhr, in Münster, Landeshaus, Sitzungssaal, statt.

Tagesordnung

1. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
2. Wahl einer Landesrätin/eines Landesrates
3. Unterbringung des Westfälischen Archivamtes im Haus 28 der Westfälischen Klinik für Psychiatrie

Münster
hier: Erwerb des Hauses 28 durch die Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft WLV
Bestellung eines Erbbaurechtes zugunsten der WLV
Umbau und Ergänzungsmaßnahmen

4. Abschluß des Projektes „Der Provinzialverband im Nationalsozialismus – Psychiatrie im Dritten Reich“ – Präsentation der Ergebnisse –
5. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung.

Münster, den 14. Mai 1996

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Dr. Scholle

– MBl. NW. 1996 S. 911.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 v. 1. 4. 1996**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM zuzügl. Portokosten)

Seite

Allgemeine Verfügungen

- Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften 73
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozeßkostenhilfe (DB-PKHG) 74

Bekanntmachungen

- Personalnachrichten** 74
Ausschreibungen 76

Rechtsprechung**Strafrecht**

1. StVG § 25; BKatV § 2 I Satz 1. – In den Fällen grober Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers gemäß § 2 I Satz 1 BKatV kann nur ausnahmsweise von der Anordnung des (Regel-) Fahrverbots abgesehen werden. – Unangemessen kann die Verhängung des Fahrverbots in solchen Fällen allerdings nicht erst „bei Verkehrsbegebenheiten mit denkbar geringer Gefährlichkeit und minimalem Handlungsunwert“ sein. Vielmehr können auch außerhalb einer solchen Beschränkung möglicherweise schon erhebliche Härten oder eine Vielzahl für sich genommen gewöhnlicher und durchschnittlicher Umstände ausreichen, um eine Ausnahme zu begründen. – Allerdings rechtfertigt nicht jeder wirtschaftliche oder berufliche Nachteil eine Ausnahme vom Regelfahrverbot, sondern grundsätzlich nur eine besondere Härte, zu der die Verhängung des Fahrverbots führen würde. – Das Abweichen von der Regelahndung bedarf in jedem Fall einer eingehenden, auf Tatsachen gestützten Begründung.
OLG Hamm vom 12. Oktober 1995 – 4 Ss OWI 874/95 77

2. GjS §§ 21, 4, 1, 11, 18 a. – Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 18 a des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) folgt, daß die Verbotswirkung des Gesetzes bei einer Neuauflage erst dann eintritt, wenn diese

mit konstitutiver Wirkung in die Liste aufgenommen worden ist. – Vor diesem Zeitpunkt gelten – von den Schriften im Sinne des § 6 GjS abgesehen – die sich aus dem GjS ergebenden Beschränkungen nicht, selbst wenn die Neuauflage ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich mit einer bereits in die Liste aufgenommenen Schrift ist.

OLG Düsseldorf vom 9. Januar 1996 – 2 Ss 440/95 – 79/95 III 78

Kostenrecht

1. KostO § 2 Nr. 2; BGB §§ 1666, 1666 a. – Im Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB sind die Eltern eines minderjährigen Kindes nicht Interessenschuldner nach § 2 Nr. 2 KostO. OLG Hamm vom 22. September 1995 – 15 W 136/95 80
2. KostO § 20 II, § 66. – Der Geschäftswert für die Eintragung einer Auflassungsvormerkung zur Sicherung eines bedingten Anspruchs auf Eigentumsübertragung aufgrund eines Ankaufsrechts richtet sich nach § 20 II KostO, wenn nach den Umständen ungewiß ist, ob es jemals zu einer Ausübung des Ankaufsrechts kommen wird.
OLG Düsseldorf vom 28. September 1995 – 10 W 60/95 ... 81
3. KostO § 55 a; SGB VIII § 59 I Ziff. 3. – Die Beurkundung von Unterhaltsverpflichtungen durch einen Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, ist gemäß § 56 a KostO gebührenfrei. – Das gilt auch bei der Beurkundung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber ehelichen Abkömmlingen, sofern sie zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
OLG Hamm vom 30. November 1995 – 15 W 375/95 82

Hinweise auf Neuerscheinungen 84

– MBl. NW. 1996 S. 911.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 2. 5. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	2. 4. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen	156
20300	16. 4. 1996	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen.	156
77		Berichtigung der Änderung der Satzung für den Ruhrverband vom 5. Februar 1996 (GV. NW. S. 96)	156
77	15. 4. 1996	Änderung der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	157

– MBl. NW. 1996 S. 912.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 3. 5. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. ·Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
77	22. 3. 1996	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für den Ruhrverband	160

– MBl. NW. 1996 S. 912.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuschen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569